



Berlin, 23. Januar 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zum Thema „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften“ im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme für den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages zum oben genannten Thema.

Grundlage dieser Stellungnahme sind das DIHK-Positionspapier „Bremsen für Infrastrukturausbau und Gewerbeansiedlungen lösen“ sowie das DIHK-Positionspapier „Bereit zur Transformation – Planungs- und Genehmigungsverfahren zukunftsfähig gestalten“.

Das Wichtigste in Kürze:

Langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren sind für Unternehmen einer der großen Herausforderungen für Investitionen in die Transformation zu einer klimaneutralen und digitalen Wirtschaft. Dies kann ein Standortnachteil sein und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft beeinträchtigen. Maßnahmen, die der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren dienen, werden von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) deshalb befürwortet. Der vorliegende Gesetzesentwurf geht hier in die richtige Richtung und wird grundsätzlich unterstützt, bleibt aber hinter den durch den Koalitionsvertrag geweckten Erwartungen der Wirtschaft zurück. So besteht bei einzelnen Punkten weiterer Handlungsbedarf.

So begrüßen wir die Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen. Ebenso begrüßen wir die Flexibilisierung des Zielabweichungsverfahrens, wobei für die gewerbliche Wirtschaft weiterhin Planungssicherheit bestehen bleiben muss. Sehr viel mehr Beschleunigungspotential sehen wir jedoch darin, die Beteiligungen und Prüfungen in einem integrierten Hauptsacheverfahren nur einmal frühzeitig durchzuführen.

Das Raumordnungsverfahren vor dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren führt zu langwierigen Doppelprüfungen und Beteiligungsverfahren. Diese Verzögerung besteht für viele Verfahren auch nach der letzten Änderung des ROG weiter und gilt auch für Bedarfs-, Flächennutzungs- oder Bauleitplanung. Die DIHK setzt sich deshalb dafür ein, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren in einem integrierten Hauptsacheverfahren zusammengeführt werden können.

Um eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen, ist eine grundlegende Überarbeitung des Bau-, Umwelt- und Verwaltungsverfahrensrechts für alle Wirtschaftsbereiche nötig. Ein Baustein ist dabei Potentiale der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung im Raumordnungsgesetz und anderen raumordnungsrelevanten Vorschriften zu nutzen. Allerdings wurden in anderen raumordnungsrelevanten Vorschriften lediglich redaktionelle Folgeänderungen umgesetzt. Um alle Beschleunigungspotentiale zu nutzen, müssen diese konsequent auch in anderen raumordnungsrelevanten Vorschriften identifiziert und bearbeitet werden.

A. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Digitalisierung und Klimawandel stellen die Wirtschaft vor die Herausforderung, ihre Produkte, Verfahren und Anwendungen klimaneutral und intelligent aufzustellen. Dazu müssen große Teile der Infrastruktur, Gebäude oder technische Anlagen in wenigen Jahren neu gebaut, erweitert, saniert oder modernisiert werden.

Die Verfahren zur Planung und Genehmigung dieser Vorhaben erstrecken sich heute jedoch über mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte. Um die ambitionierten Ziele des Klimaschutzes oder der Digitalisierung zu erreichen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, müssten statt mehrerer Jahre die Verfahren auf wenige Monate reduziert werden.

Deshalb ist eine grundlegende Überarbeitung des Bau-, Umwelt- und Verwaltungsverfahrensrechts für alle Wirtschaftsbereiche nötig. Darin sollten Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt durchgeführt werden können. Ein Baustein ist dabei Potentiale der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung im Raumordnungsgesetz und anderen raumordnungsrelevanten Vorschriften zu nutzen.

B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Die Raumordnung ist aus Sicht der IHK-Organisation für eine nachhaltige Flächenentwicklung, für eine Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen und für eine Stärkung regionaler Eigenentwicklung von zentraler Bedeutung. Dennoch müssen angesichts zu langer Planungs- und Genehmigungsverfahren Potentiale zur Beschleunigung von Verfahren auch in der Raumordnung identifiziert und genutzt werden. Insbesondere sollte das formalisierte Verfahren flexibler ausgestaltet werden und gleichzeitig mit anderen Prüfschritten durchgeführt werden.

Das Raumordnungsverfahren vor dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren führt zu langwierigen Doppelprüfungen und Beteiligungsverfahren. Diese Verzögerung besteht für viele Verfahren auch nach der letzten Änderung des ROG weiter und gilt auch für Bedarfs-, Flächennutzungsplanung oder Bauleitplanung. Die Verfahrensstufen sollten reduziert und in einem integrierten Verfahren (Hauptsacheverfahren) durchgeführt werden. Planfeststellungsverfahren müssten entsprechend ausgestaltet werden. Damit können einzelne Verfahrensstufen entfallen. Die Integration der einzelnen Verfahrensstufen in das Hauptsacheverfahren reduziert die Dauer der Verfahren erheblich, da auch doppelte Gutachten, Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltprüfungen entfallen würden.

Wir begrüßen die Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, erwarten allein dadurch allerdings - im Vergleich zu der Vermeidung von

Doppelprüfungen und Verfahrensstufen – nur eine geringe Verfahrensbeschleunigung. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit findet auf fast allen Verfahrensstufen von Planverfahren statt. Für Betroffene und Beteiligte ist dabei häufig nicht mehr nachvollziehbar, ob und wann es wichtig ist, die eigenen Belange einzubringen. Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie Prüfungen könnten einmal frühzeitig und zudem parallel statt hintereinander stattfinden. In den nachfolgenden Stufen innerhalb des Verfahrens sollte darauf verwiesen werden können. Die Bundesregierung sollte deshalb regeln, dass einzelne Verfahrensstufen entfallen können. Dies kann bei bestimmten Vorhaben die Raumverträglichkeitsprüfung in den Fachverfahren, wie im Verkehrsbereich aber auch die Linienbestimmung oder im Stromnetzausbau die Bundesfachplanung sein. In vielen Verfahren ist ein – in einigen Gesetzen noch obligatorischer – Erörterungstermin vorgesehen. Häufig ist dieser Termin aufgrund des geringen öffentlichen Interesses oder seines späten Zeitpunktes im Verfahren nicht notwendig. Wie im Planungsbeschleunigungsgesetz I sollte die Bundesregierung dies deshalb in allen Verfahren fakultativ ausgestalten.

Darüber hinaus sollten sich Bund und Länder auf die regelmäßige Aktualisierung relevanter Raumordnungs- und Flächennutzungs- oder Bebauungspläne verständigen.

Gern verweisen wir an dieser Stelle auf die DIHK-Positionspapiere „Bremsen für Infrastrukturausbau und Gewerbeansiedlungen lösen“ sowie „Bereit zur Transformation – Planungs- und Genehmigungsverfahren zukunftsfähig gestalten“, in denen wir Vorschläge für die Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgelegten Maßnahmen im gesamten Planungs- und Zulassungsrecht skizziert haben.

C. Details - Besonderer Teil

Bei folgenden Punkten des Gesetzentwurfs sieht die IHK-Organisation weiterhin Handlungsbedarf:

Artikel 1: Änderungen des Raumordnungsgesetzes

§ 6 Abs. 2:

„(2) Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben. Antragsberechtigt sind auch Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder deren beantragtes Vorhaben nach § 4 Absatz 2 zu beurteilen ist.“

DIHK-Vorschlag: Die geplante Änderung beim Zielabweichungsverfahren von einer „Kann-“ in eine „Soll-Bestimmung“ führt aus Sicht der Wirtschaft nicht nur zu einer Beschleunigung der Verfahren, sondern trägt vielmehr überhaupt zu deren Realisierung bei. Dies betrifft insbesondere Infrastrukturmaßnahmen sowie den Bau von Windkraftanlagen. Zudem sollte hier eine Frist definiert werden. Denkbar wären drei Monate.

§ 9 Abs. 3:

„Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden. Die Beteiligung nach Satz 1 soll auf die von der Änderung erstmalig oder stärker berührte Öffentlichkeit sowie auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“

DIHK-Vorschlag: Eine „angemessene Fristverkürzung“ halten wir angesichts der ohnehin nur vierwöchigen Frist nicht für zielführend. TöBs und Betroffene benötigen eine gewisse Zeit, um Stellung zu nehmen. Zudem dürfte die Feststellung ob bzw. dass jemand von einer Planänderung erstmalig oder stärker berührt wird, von den planenden Stellen kaum zu leisten sein.

§ 15 Raumverträglichkeitsprüfung Abs. 1:

„Die zuständige Raumordnungsbehörde schließt die Raumverträglichkeitsprüfung mit einer gutachterlichen Stellungnahme ab, die sie dem Vorhabenträger innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen übermittelt.“

DIHK-Vorschlag: Hier sollte geprüft werden, ob die auf sechs Monate festgelegte Frist verkürzt werden kann, um eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen ohne ein sach- und fachgerechtes Verfahren zu gefährden.

DIHK-Vorschlag: Die Integration der einzelnen Verfahrensstufen in ein Hauptsacheverfahren reduziert die Dauer von Verfahren erheblich, da auch doppelte Gutachten, Öffentlichkeitsbeteiligungen und Umweltprüfungen entfallen würden. Wir schlagen daher das Einfügen eines weiteren Absatzes, Absatz 1 a vor. Hier sollte geregelt werden, dass, wenn ein Vorhabensträger beantragt, für Vorhaben nach § 1 der Raumordnungsverordnung die Raumverträglichkeitsprüfung in einem integrierten Verfahren durchzuführen, diesem Antrag stattzugeben. In diesem Fall würden die Absätze 3 – 6 des §15 ROG keine Anwendung finden.

§ 15 Raumverträglichkeitsprüfung Abs. 5:

„Hält der Vorhabenträger nach Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung an der Realisierung seines Vorhabens fest, soll er zeitnah die Durchführung des hierfür erforderlichen Zulassungsverfahrens oder, sofern es gesetzlich vorgesehen ist, des Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung beantragen.“

DIHK-Vorschlag: Zeitnah ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Hier sollte eine Frist definiert werden.

Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

DIHK-Vorschlag: Im Artikel 2 wurden lediglich redaktionelle Folgeänderungen umgesetzt. Um alle Potentiale der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen, sind grundlegende Überarbeitungen des Bau-, Umwelt- und Verwaltungsverfahrensrechts für alle Wirtschaftsbereiche nötig. Beschleunigungspotentiale müssen konsequent auch in anderen raumordnungsrelevanten Vorschriften identifiziert und bearbeitet werden.

Artikel 4: Änderung des Bundesberggesetzes:

DIHK-Vorschlag: Im Artikel 3 wurden lediglich redaktionelle Folgeänderungen umgesetzt. Um alle Potentiale der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen sind grundlegende Überarbeitungen des Bau-, Umwelt- und Verwaltungsverfahrensrechts für alle Wirtschaftsbereiche nötig. Beschleunigungspotentiale müssen konsequent auch in anderen raumordnungsrelevanten Vorschriften identifiziert und bearbeitet werden.

Darüber hinaus sollte die Raumordnungsprüfung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens als integriertes Hauptsacheverfahren durchgeführt werden.

Artikel 6: Änderung des Bundesfernstraßengesetzes:

DIHK-Vorschlag: Im Artikel 3 wurden lediglich redaktionelle Folgeänderungen umgesetzt. Um alle Potentiale der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen, sind grundlegende Überarbeitungen des Bau-, Umwelt- und Verwaltungsverfahrensrechts für alle Wirtschaftsbereiche nötig. Beschleunigungspotentiale müssen konsequent auch in anderen raumordnungsrelevanten Vorschriften identifiziert und bearbeitet werden.

Artikel 12: Änderung der Raumordnungsverordnung:

DIHK-Vorschlag: Die Raumverträglichkeitsprüfung vor dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren führt zu langwierigen Doppelprüfungen und Beteiligungsverfahren. Die Verfahrensstufen sollten reduziert und in einem integrierten Verfahren (Hauptsacheverfahren) durchgeführt werden. Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren müssten entsprechend ausgestaltet werden. Damit können einzelne Verfahrensstufen entfallen. Die Integration der einzelnen Verfahrensstufen in das Hauptsacheverfahren reduziert die Dauer der Verfahren erheblich, da auch doppelte Gutachten, Öffentlichkeitsbeteiligungen und Umweltprüfungen entfallen würden. Entsprechende Regelungen müssen sich in der Raumordnungsverordnung wiederfinden. Entsprechend bedarf es dann redaktioneller Änderungen bspw. im Bundesfernstraßengesetz.

Artikel 13: Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes:

Der neue § 6 reduziert die Anforderungen der UVP und der artenschutzrechtlichen Prüfungen. So können Doppelprüfungen bei Planung und Zulassung von Windenergieanlagen reduziert werden. Gerpüft werden sollte zudem die artenschutzrechtliche Prüfung auch auf andere Arten auszuweiten und nicht nur auf Beutvögel zu beschränken. Die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse verzögert die Genehmigung erfahrungsgemäß.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Anne-Kathrin Tögel, Referat Stadtentwicklung und Flächenpolitik, Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur und Regionalpolitik, toegel.anne-kathrin@dihk.de, 030 / 20308-2115

E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKn) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKn eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).